Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/4383 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 28.01.2019

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Zentrale Steuerung

Beteiligte Ämter: Kämmereiamt

Hauptausschuss

Büro des Oberbürgermeisters

Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Teilhaushalt 15, Zentrale Steuerung, im Produkt 51107 - Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2019 im Rahmen der Umsetzung der BUGA-Vorbereitungen in Höhe von 368.900,00 EUR

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

14.02.2019FinanzausschussVorberatung19.02.2019HauptausschussEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss erteilt die Zustimmung für überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 368.900,00 EUR im Teilhaushalt 15 im Produkt 51107 – Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, Konten 56290010 / 76290010 Sonstige Aufwendungen / Auszahlungen für die Inanspruchnahme für Dienstleistungen durch Dritte.

Die Deckung erfolgt in Höhe von 368.900,00 EUR durch die Produktkonten 11111.56290074 bzw. 1111.76290074 – Sonstige Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – BUGA aus dem Teilhaushalt 03.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V i. V. mit § 6 Abs. 4 Hauptsatzung

bereits gefasste Beschlüsse: 2017/BV/3329 vom 31.01.2018 2018/BV/3684 vom 16.05.2018 2018/BV/4152 vom 14.11.2018 2018/BV/4141 vom 20.11.2018

Sachverhalt:

Die zu bewilligenden Mittel werden benötigt, um die jährliche Vergütung aus dem kürzlich geschlossenen Vertrag mit der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (RGS) zur Projektsteuerung und Projektverwaltung für die Bundesgartenschau 2025 abzusichern.

Um Verzögerungen bei den BUGA-Vorbereitungen im insgesamt sehr engen Zeitfenster auszuschließen, war die vertragliche Legitimation der RGS als Projektsteuerin und Treuhänderin für die BUGA 2025 unerlässlich. Nur so ist es der RGS nun möglich, ohne Umwege über die Stadtverwaltung und damit ohne zusätzliche zeitliche Verzögerungen alle notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die BUGA 2015 vorzunehmen, entsprechende Aufträge auszulösen und in die Akquise von Personal zu starten, welches für die zusätzlich übernommenen Aufgaben im Rahmen des BUGA-Projektes zwingend erforderlich ist. Darüber hinaus ist durch den Vertragsschluss nun auch die Einrichtung des vorgesehenen Treuhandkontos möglich, welches zur fristgerechten Begleichung von Rechnungen für die BUGA-Vorbereitungen notwendig ist.

Bei dem geschlossenen Vertrag handelt es sich um einen zusätzlichen Auftrag an die RGS gemäß §§ 1 Abs. 6 und 6 sowie Anlage 4 des Trägervertrages mit der RGS, der im März 2018 zur Neuregelung und Vereinheitlichung bestehender Einzelverträge mit der RGS gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 31.01.2018 (2017/BV/3329) geschlossen wurde. Weitere Informationen zum Vertrag sowie der Vertrag selbst sind Bestandteil der monatlichen Berichterstattung zur BUGA für den Berichtszeitraum Januar 2019 (2019/IV/4382).

Aus dem zusätzlichen Vertrag zwischen Stadt und RGS ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung der Stadt gegenüber der RGS in Höhe von 310.000,00 EUR netto / 368.900,00 EUR brutto.

Da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das Jahr 2019 noch nicht bekannt war, ob die Stadt den Zuschlag für die Austragung der Bundesgartenschau erhalten würde, konnten entsprechende Mehrbedarfe nicht geplant werden. Sie sind deshalb auf dem Wege einer überplanmäßigen Bewilligung bereitzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 15 – Zentrale Steuerung

Ergebnishaushalt

_ in EIID .				
	-	ın	FUR	-

Nr. gemäß § 4 (10)	Bezeichnung	Gesamt-	Verfügbar	zu
i. V. m. § 2 (1)		ermächtigung		bewilligender
GemHVO-Doppik				Mehrbedarf
11	Summe der	41.316.200	40.743.733	
	ordentlichen Erträge			
21	Summe der	31.404.300	29.719.039	368.900
	ordentlichen			
	Aufwendungen			
22	Ordentliches Ergebnis	9.911.900	11.024.693	_
	(11 - 21)			

- in EUR -

Nr. gemäß § 4 (12) i. V. m. § 3 (1)	Bezeichnung	Gesamt- ermächtigung	Verfügbar	zu bewilligender
GemHVO-Doppik		crinacingang		Mehrbedarf
10	Summe der ordentlichen Einzahlungen	40.320.200	39.741.403	
18	Summe der ordentlichen Auszahlungen	33.904.300	32,210.186	368.900
19	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (10 - 18)	6.415.900	7.531.217	

1. Mehraufwendungen/-auszahlungen Produkt: 51107 Bezeichnung: Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, -entwicklung und Wohnungsbau mbH

Produktsachkonto	Bezeichnung	über-/außerplanmäßig zu bewilligender Betrag (EUR)	
		Ergebnishaushalt Aufwand	Finanzhaushalt Auszahlung
51107.56290010	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - Aufwendungen für Dienstleistungen durch Dritte	368.900	Auszanians
51107.76290010	Auszahlungen für Dienstleistungen für Dritte		368.900
Summe		368.900.	368.900

Begründung der vorgesehenen Mehraufwendungen/-auszahlungen

unabweisbar:

Die Mehraufwendungen /-auszahlungen sind zur finanziellen Absicherung des mit der RGS abgeschlossenen Vertrages über die Projektsteuerung und Treuhandverwaltung für die BUGA erforderlich. Der Vertrag stellt die Legitimation der RGS zur Auslösung der für die BUGA vorgesehenen Aufträge und weiteren Arbeiten dar und bildet die Grundlage zur Bereitstellung des zur Finanzierung der BUGA-Teilvorhaben notwendigen Treuhandvermögens. Ohne den Vertrag werden zusätzliche Prozesse zur Abstimmung und Legitimation z. B. bei der Auslösung der weiteren Aufträge notwendig, die den ohnehin engen Zeitplan der BUGA-Vorbereitungen belasten und seine Einhaltung gefährden.

unvorhersehbar:

Der Zuschlag für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Austragung der Bundesgartenschau 2025 erfolgte am 10.09.2018, einem Zeitpunkt zu dem die Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2018/2019 bereits abgeschlossen war. Eine planmäßige Einordnung der Ausgaben für die Projektsteuerung im BUGA-Vorhaben war deshalb nicht möglich.

zur Überschreitung des Teilhaushaltes (Punkt 8.1.7)

Vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt der Haushaltplanung nicht bekannt war, dass Rostock den Zuschlag für die BUGA 2025 erhalten wird, konnten die nun zur Absicherung der zusätzlichen Aufgabe der BUGA-Projektsteuerung benötigten Mittel nicht regulär im TH 15 im RGS Produkt 51107 geplant werden und stehen daher nicht zur Verfügung. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird eine Deckung der genannten Mehraufwendungen/-auszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes 15 auch im Verlauf des Haushaltjahres durch Mehrerträge/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen aus anderen Bereichen nicht möglich sein.

2. Nachweis der Deckung

Teilhaushalt: 03 Produkt: 11111 Bezeichnung: Verwaltungsleitung

Produkt- sachkonto	Bezeichnung	Ergebnishaushalt EUR		Finanzhaushalt EUR	
		Mehrertrag	Minderaufw endungen	Mehreinzahl ungen	Minder- auszahlungen
56290074/ 76290074	Sonstige Aufwendungen / Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - BUGA		368.900		368.900
Summe			368.900		368.900

Begründung der Deckung

Auf den zur Deckung vorgesehenen Konten "Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – Bundesgartenschau" – 56290074/76290074 im Produkt 11111 Verwaltungsleitung wurden gemäß Beschluss vom 14.11.2018 (2018/BV/4152) 500.000,00 EUR zweckgebunden für das unverzügliche Vorantreiben der BUGA-Vorbereitungen und – auf Grund der fortgeschrittenen Zeit im Kalenderjahr – übertragbar auf das Jahr 2019 bewilligt. Auf Grund des späten Zeitpunktes des Austragungszuschlags und in der Folge der Bewilligungen im Kalenderjahr 2018 wurden die bereitgestellten Gelder nicht in Gänze aufgebraucht und können daher nach ihrer Übertragung in 2019 nun zur Deckung herangezogen werden.

Roland Methling

Anlagen:

- Projektsteuerungsvertrag zur BUGA
- Anlagen zum Vertrag

Auftrag

gemäß §§ 1 Abs. 6 und 6 sowie Anlage 4 des Vertrages über die "Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung, von Entwicklungsmaßnahmen und über sonstige Planungs- und Projektentwicklungsleistungen"

zwischen der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Roland Methling

- nachfolgend Stadt -

und der

Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, Am Vögenteich 26, 18055 Rostock, vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Sigrid Hecht

- nachfolgend RGS -

Präambel

- (1) Die Stadt hat mit Datum vom 10. September 2018 den Zuschlag zur Ausrichtung der Bundesgartenschau im Jahr 2025 erhalten (BUGA 2025).
 - Gegenstand des BUGA-Konzeptes ist die Umsetzung von zum Teil umfangreichen Freiflächengestaltungen, Verkehrsanlagen, Hochbauvorhaben (nachfolgend einheitlich bezeichnet als "BUGA-Projekte") im Bereich der Unterwarnow in Rostock.
- (2) Die RGS ist auf der Grundlage des zwischen den Beteiligten bestehenden Vertrages über die "Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung, von Entwicklungsmaßnahmen und über sonstige Planungs- und Projektentwicklungsleistungen" (nachfolgend "Trägervertrag") bereits umfassend innerhalb der Städtebauplanung, der Projektentwicklungund Koordinierung sowie Umsetzung von Vorhaben im Bereich der Freiflächengestaltung, Herstellung von Verkehrsanlagen und Hochbauerrichtung für die Stadt tätig und verfügt daher über eine umfangreiche Erfahrung im Zusammenhang mit der Planung, Koordinierung und Umsetzung städtebaulicher Infrastrukturmaßnahmen.

Aus diesem Grund soll der RGS mit Einzelauftrag gemäß §§ 1 Abs. 6 und 6 sowie Anlage 4 des bestehenden Trägervertrages der Auftrag zur Projektsteuerung und -koordinierung und zur Umsetzung der für die Ausrichtung der BUGA 2025 erforderlichen BUGA-Projekte übertragen werden. Dabei soll die RGS das gesamte Investitionsmanagement ausüben

und die zur Umsetzung der BUGA-Projekte erforderlichen Mittel treuhänderisch für die Stadt verwalten.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt beauftragt die RGS gemäß §§ 1 Abs. 6 und 6 sowie Anlage 4 des Trägervertrages mit der Projektsteuerung und -koordinierung der BUGA-Projekte.
- (2) Die Stadt beauftragt die RGS mit der Durchführung des Investitionsmanagements zur Umsetzung der in § 1 Abs. 1 genannten BUGA-Projekte.
- (3) Die Stadt beauftragt und ermächtigt die RGS mit der Umsetzung der BUGA-Projekte als Treuhänderin der Stadt im eigenen Namen und auf Rechnung der Stadt.

§ 2 Vertragsgebiet und -projekte

- (1) Vertragsgebiet ist die Fläche, welche zur Ausrichtung der BUGA 2025 städtebaulich verändert oder entwickelt und/oder zur Errichtung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung der BUGA 2025 in Anspruch genommen werden soll. Das nach dem Planungsstand bei Vertragsschluss vorgesehene Vertragsgebiet ist dargestellt in der Planskizze, welche diesem Auftrag als **Anlage 1** beigefügt ist. In Abstimmung zwischen den Beteiligten können weitere Flächen in das Vertragsgebiet einbezogen werden, soweit dieses aus städtebaulicher Sicht sinnvoll oder förderlich ist.
- (2) Die einzelnen BUGA-Projekte sind dargestellt in der Auflistung, welche diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt ist. Soweit im Laufe der Vertragsdurchführung in Abstimmung der Vertragsparteien einzelne BUGA-Projekte entfallen oder neue BUGA-Projekte hinzukommen, werden die Vertragsparteien die Auflistung fortschreiben.

§ 3 Aufgaben der RGS

- (1) Die RGS erbringt auf der Grundlage dieses Vertrages folgende Leistungen:
 - Projektkoordinierung der Bauvorhaben,
 - Projektsteuerung der Bauvorhaben,
 - Abstimmung, Beauftragung (als Treuhänderin) und Begleitung städteplanerischer Leistungen,
 - Vergabe von Bau-, Planungs-, Dienst- und Lieferleistungen als Treuhänderin der Stadt,
 - Erstellung eines Nachnutzungskonzeptes,
 - Finanzmanagement sämtlicher Projektleistungen dieses Vertrages,

- Verwaltung des Treuhandvermögens,
- Vorbereitung der Beantragung von Fördermitteln,
- Verwaltung von Fördermitteln im Rahmen der Verwaltung des Treuhandvermögens und
- Abrechnung geförderter Vorhaben.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung dieser Leistungspflichten bestimmt die Stadt nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 1 BGB).

§ 4 Leistungen der Stadt

(1) Die Stadt wird eine Unterstützung der BUGA-Projekte mit allen erforderlichen Ressourcen in ihren jeweils zuständigen Fach- und Querschnittsämtern sicherstellen. Dabei soll die Bearbeitung der BUGA-Projekte in den einzelnen Ämtern vorrangig vor der allgemeinen Aufgabenbearbeitung erfolgen, um den zeitlich eng begrenzten Rahmen zur Fertigstellung der BUGA-Projekte rechtzeitig vor dem Beginn der BUGA einzuhalten.

Die Leitung und Koordinierung der Ämter der Stadt bei der Durchführung des Gesamtprojektes obliegt dem Oberbürgermeister.

(2) Die inhaltliche Verantwortlichkeit für einzelne BUGA-Projekte, d. h. die fachliche Begleitung der Planung, der Vergabe, der Projektüberwachung und der Rechnungsprüfung soll zwischen den Parteien aufgeteilt werden. Die Zuordnung der inhaltlichen Zuständigkeit (Projektverantwortlichkeit) ist schematisch dargestellt in der **Anlage 3** zu diesem Vertrag.

Die Querschnittsämter der Stadt (z. B. das Hauptamt, das Kämmereiamt, das Liegenschaftsamt) unterstützen die jeweils in der **Anlage 3** bezeichneten Projektverantwortlichen.

- (3) Die Stadt wird die zur Umsetzung der BUGA-Projekte erforderlichen Flächen zur Verfügung stellen.
- (4) Die Stadt wird die zur Umsetzung der BUGA-Projekte erforderlichen öffentlichrechtlichen Verfahren (Bauleitplanung, Planfeststellung) so rechtzeitig wie möglich durchführen, um die Umsetzung der BUGA-Projekte innerhalb des festgelegten Zeitrahmens zu ermöglichen.
- (5) Die Stadt nimmt an den Abnahmeverhandlungen für die vertragsgegenständlichen Bauvorhaben teil. Die RGS wird die Stadt zu den Abnahmeverhandlungen einladen.

§ 5 Treuhänderische Tätigkeit der RGS

- (1) Soweit die RGS zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag Aufträge gegenüber Dritten auslöst oder sonst im Rechtsverkehr nach Außen auftritt, handelt sie als Treuhänderin der Stadt im eigenen Namen für Rechnung der Stadt (Ermächtigungstreuhand). Sie führt bei der Erfüllung der Aufgaben den das Treuhandverhältnis kennzeichnenden Zusatz "als Treuhänderin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock".
- (2) Die RGS führt die ihr übertragenen Aufgaben selbständig durch. Sie ist an die Weisungen der Stadt gebunden. Zur Erteilung von Weisungen ist ausschließlich der Oberbürgermeister berechtigt, dieser kann sich von dem jeweils fachlich zuständigen Senator vertreten lassen.
- (3) Die RGS darf in dem vertragsgegenständlichen Tätigkeitsbereich nur mit Zustimmung der Stadt für Rechnung Dritter oder auf eigene Rechnung tätig werden.
- (4) Die RGS darf die ihr übertragenen Aufgaben als Treuhänderin nicht an Dritte zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Die RGS darf bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Beendigung ihrer Tätigkeit in dem Vertragsgebiet Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nicht auf eigene Rechnung erwerben, es sei denn, die Stadt hat diesem Erwerb vorher schriftlich zugestimmt.
- (6) Die RGS wird das Treuhandvermögen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Zwecke von ihrem sonstigen Vermögen getrennt verwalten.
- (7) Die RGS ist verpflichtet, der Stadt jederzeit Auskunft über den Stand des Treuhandvermögens zu geben.
- (8) Die RGS hat der Stadt nach Beendigung ihrer Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Sie hat nach Beendigung ihrer Tätigkeit das dann vorhandene Treuhandvermögen auf die Stadt zu übertragen. Vom Zeitpunkt der Übertragung an haftet die Stadt anstelle der RGS für die noch bestehenden Verbindlichkeiten, für die diese mit dem Treuhandvermögen gehaftet hat.
- (9) Die Stadt gewährleitstet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, für die die RGS mit dem Treuhandvermögen haftet.
- (10) Die RGS erhält von der Stadt für den Rechtsverkehr eine Bescheinigung über die Übertragung der Aufgabe als Treuhänderin.

§ 6 Finanzmittel

(1) Die Stadt stellt der RGS die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel als Treuhandvermögen zur Verfügung.

(2) Nach dem Inhalt der Kostenschätzung, welche Gegenstand der BUGA-Bewerbung der Stadt ist (Anlage 4), sind von der Stadt im Zeitraum von 2018 bis 2025 insgesamt Mittel im Umfang von EUR 112.753.000,00 – jährlich in Teilbeträgen nach den abgestimmten Bedarfen – zur Verfügung zu stellen.

Der Betrag vermindert sich um bewilligte und dem von der RGS eingerichteten Treuhandkonto gutgeschriebene Finanzhilfen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes M-V und ggf. weiterer Dritter.

Der Betrag erhöht oder vermindert sich entsprechend der Kostenfortschreibung im Rahmen der Planung, Vergabe und Abrechnung der von der RGS als Treuhänderin beauftragten Leistungen.

§ 7 Vergütung

(1) Die RGS erhält für die im Rahmen dieses Auftrages zu erbringenden eigenen Leistungen eine Vergütung von jährlich EUR 310.000,00 zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Vergütung ist in 4 gleichen Teilen jeweils zum 1. Werktag eines Kalendervierteljahres im Voraus zur Zahlung fällig.

Für das Kalenderjahr, in dem die Tätigkeit der RGS aus diesem Vertrag endet, erhält die RGS eine zeitanteilige Vergütung von 1/12 eines jeden angefangenen Monats des Kalenderjahres.

Entstehende Nebenkosten (z. B. für Broschüren, Visualisierung etc.) werden auf Einzelnachweis gesondert vergütet.

(2) Ändert sich der Tariflohn für die Beschäftigten in der Deutschen Immobilienwirtschaft, Gehaltsstufe II – ausgehend von dem bei Vertragsschluss geltenden Tariflohn– künftig, so tritt von dem Beginn des auf diese Änderung folgenden Monats an eine Änderung der Vergütung gemäß Ziffer 1 dieser Regelung im gleichen prozentualen Verhältnis zur Tariflohnerhöhung ein, und zwar ohne das es hierzu noch eines besonderen Erhöhungs- oder Verminderungsbegehrens bedürfte.

§ 8 Laufzeit

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01. Januar 2019.

Das Vertragsverhältnis endet mit der endgültigen Abrechnung des Treuhandvermögens durch die RGS.

(2) Der Vertrag kann während seiner Laufzeit von beiden Parteien nur durch Kündigung aus wichtigem Grund beendet werden.

§ 9 Übertragung von Sachen und Rechten aus der Treuhandtätigkeit

- (1) Soweit die RGS als Treuhänderin im eigenen Namen und auf Rechnung der Stadt Eigentum an Sachen erwirbt, überträgt sie das Eigentum an diesen Sachen an die dies annehmende Stadt mit dem Zeitpunkt, in dem die RGS an den Sachen einrede- und vorbehaltsfreies (Voll-)Eigentum erlangt.
- (2) Soweit die RGS als Treuhänderin im eigenen Namen und auf Rechnung der Stadt vertragliche Beziehungen mit Dritten eingeht, tritt sie die daraus folgenden Erfüllungs-, Nacherfüllungs-, Mängel- und Schadensersatzansprüche an die Stadt ab, und zwar:
 - Ansprüche aus Werkverträgen (z. B. Planungs- und Bauverträge) mit dem Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Vertragsleistung,
 - Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Dienstvertrages,
 - Ansprüche aus Kaufverträgen mit dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung an dem jeweiligen Kaufgegenstand auf die Stadt,
 - Ansprüche aus Mietverträgen mit dem Zeitpunkt der Besitzübergabe des Mietgegenstandes an die Stadt,
 - Ansprüche aus sonstigen Verträgen mit dem Zeitpunkt, in dem die Stadt wirtschaftliche Eigentümerin der von dem jeweiligen Vertrag betroffenen Sache wird.

Die Stadt nimmt die Abtretung hiermit an.

§ 10 Haftung

- (1) Die RGS haftet nicht für Schlechtleistungen Dritter aus den Rechtsbeziehungen, welche die RGS als Treuhänderin der Stadt eingegangen ist. Solche Ansprüche wird die Stadt gegebenenfalls auf der Grundlage der Abtretung gemäß § 9 Abs. 2 dieses Vertrages im eigenen Namen verfolgen.
- (2) Die Haftung der RGS für eigene Leistungen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist soweit rechtlich zulässig Rostock.

§ 12 Auflösende Bedingung

Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der auflösenden Bedingung der Versagung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu dem Inhalt dieses Vertrages, soweit dieser Vertrag der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

Rostock, den	Rostock, den
Roland Methling Oberbürgermeister Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Sigrid Hecht Rostocker Gesellschaft für Stadt- erneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH
Rostock, den	
Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters	

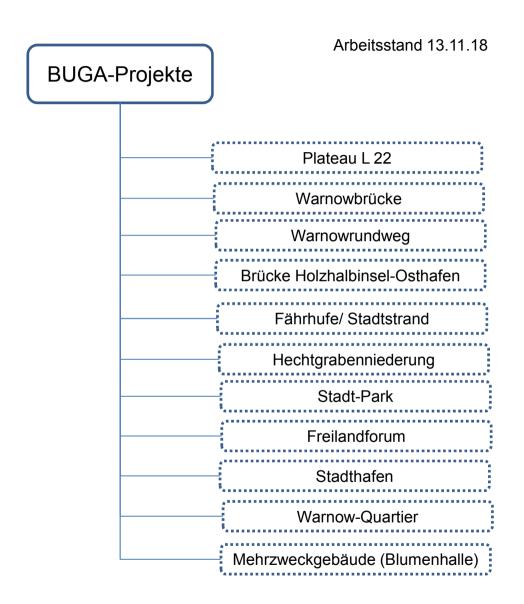
Anlagen

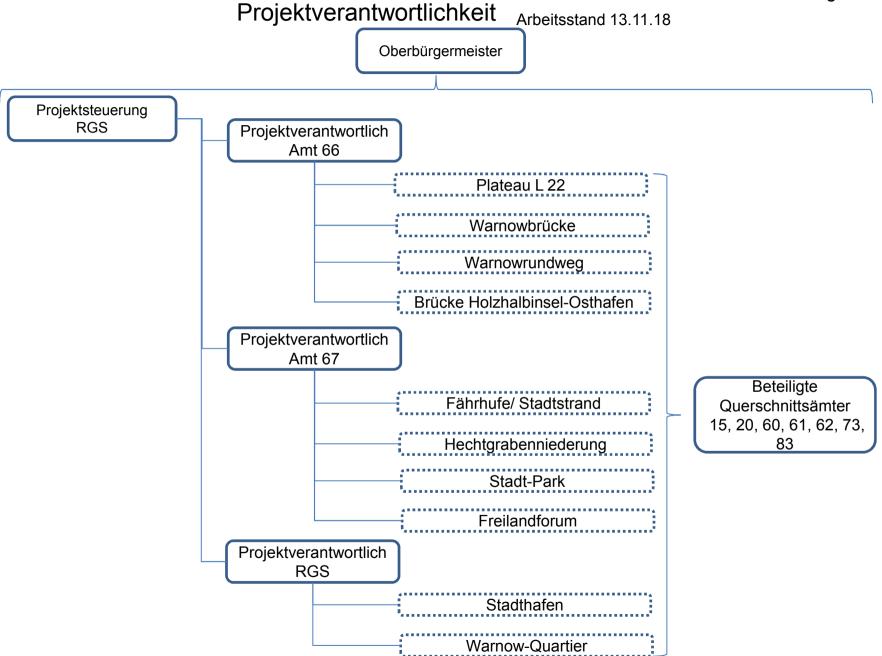
- 1 Vertragsgebiet BUGA
- 2 BUGA-Projekte
- 3 Projektverantwortlichkeiten

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

4 – Kostenübersicht (Auszug aus BUGA-Bewerbung)







Kostenübersicht

(Auszug aus der BUGA-Bewerbung)

	Maßnahmenverortung	
1.	Stadthafen	15.278.250 €
2.	Plateau L 22	18.151.260 €
3.	Brückenbauwerk	17.000.000€
4.	Fährhufe	3.560.200 €
5.	Hechtgrabenniederung	2.999.000€
6.	Stadt-Park	20.023.825€
7.	Warnow-Quartier	422.000€
8.	Veolia-Gelände	175.750€
9.	Silohalbinsel, Holzhalbinsel, Osthafen	4.833.500€
10.	Hafenboulevard "Am Strande"	3.693.000€
	Summe investive Maßnahmen, netto	86.136.785,00€
	Zzgl. 19 % MwSt.	16.365.989,15€
	Summe investive Maßnahmen, brutto	102.502.774,15€
	Summe (brutto) inkl. Preissteigerung 2018–2025, 10 %, ca. 1,4 % pa)	112.753.051,57 €



Quelle: dwif 2018